



Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO

an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 11 (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2024

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: VI 1 - 0001728

1. September 2023

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

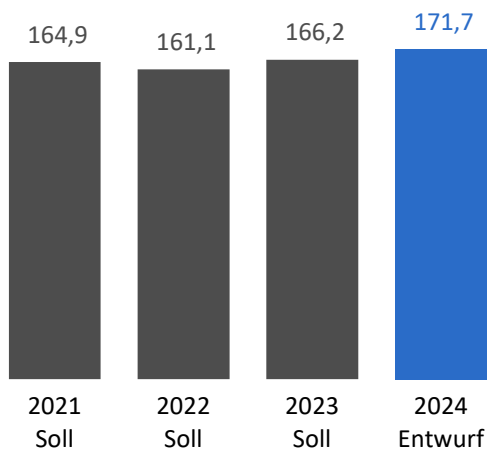
Haushaltsentwurf 2024

Einzelplan 11

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

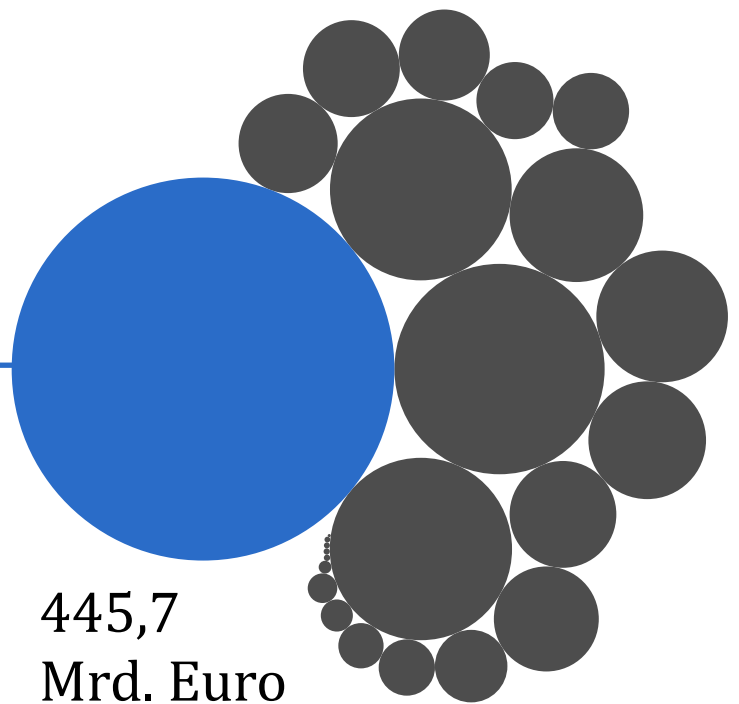
Ausgaben

171,7 Mrd. Euro



Soll-Entwicklung

Ausgaben in Mrd. Euro



Gesamtentwurf des Bundeshaushalts 2024
Ausgabenverteilung nach Einzelplänen



Planstellen und Stellen

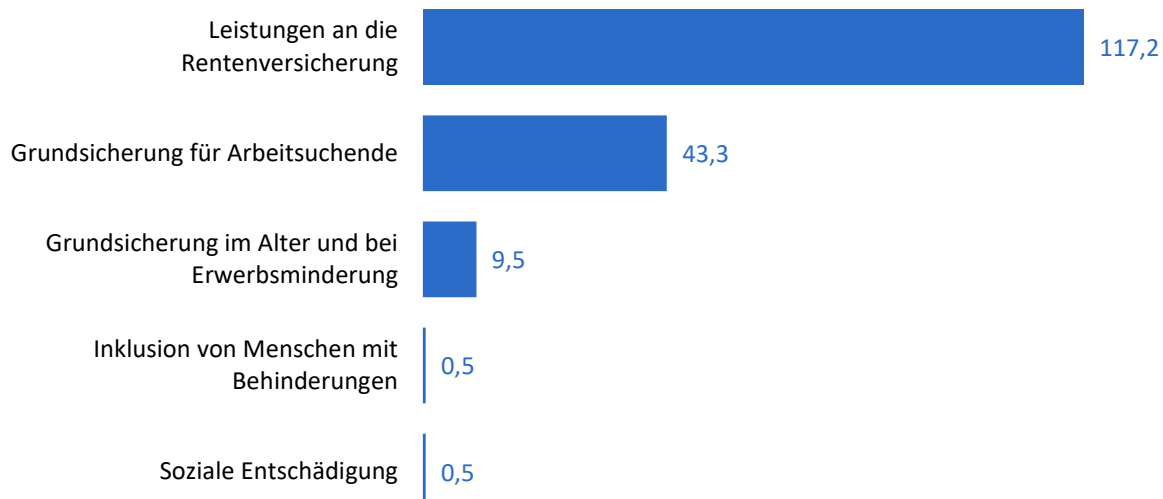
Veränderung zum Vorjahr

3 025

- 3

Wesentliche Ausgaben

in Mrd. Euro



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	5
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	8
2.1	Herausforderungen	8
2.2	Ausgabenentwicklung	10
3	Wesentliche Ausgaben	11
3.1	Rentenversicherung	11
3.2	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	13
3.3	Grundsicherung für Arbeitsuchende	14
3.3.1	Überblick	14
3.3.2	Ausgaben für Eingliederungsleistungen und deren Entwicklung	15
3.3.3	Handlungsbedarfe für eine verbesserte Integrationsarbeit	17
3.3.4	Bundesbeteiligung an kommunalen Leistungen	18
3.3.5	Servicestelle Jugendberufsagenturen	20
3.4	Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	21
3.4.1	Überblick	21
3.4.2	Billigkeitsleistungen	21
3.4.3	Sondervermögen Ausgleichsfonds	22
3.5	Abkehr von zuwendungsrechtlichen Förderungen	22
3.6	Bundesministerium	24
3.7	Bundesagentur für Arbeit	24
4	Wesentliche Einnahmen	25
5	Ausblick	26

Abkürzungsverzeichnis

B

BMAS *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*
Bundesagentur *Bundesagentur für Arbeit*

E

EUTB *Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung*

H

Haushaltsausschuss *Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages*

S

SGB II *Zweites Buch Sozialgesetzbuch*
SGB III *Drittes Buch Sozialgesetzbuch*
SGB IX *Neuntes Buch Sozialgesetzbuch*
SGB XII *Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch*
SGB XIV *Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch*
Stellen *Planstellen und Stellen*

1 Überblick

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist für einen Großteil der Systeme der sozialen Sicherung in Deutschland zuständig. Seine wesentlichen Aufgabenbereiche sind

- Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsförderung und Grundsicherung für Arbeitsuchende,
- gesetzliche Rentenversicherung, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Rentenrecht,
- gesetzliche Unfallversicherung und soziale Entschädigung,
- Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen einschließlich Barrierefreiheit,
- Arbeits- und Sozialhilferecht sowie Arbeitsschutz.

Im Einzelplan 11 sind die Haushaltsmittel für das BMAS und seinen Geschäftsbereich¹ veranschlagt. Die Rentenversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) finanzieren ihre Haushalte im Wesentlichen über Beiträge. Als Sozialversicherungsträger sind sie im Einzelplan 11 nur abgebildet, soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt erhalten.

Der Haushaltsentwurf des Einzelplans 11 für das Haushaltsjahr 2024 sieht Ausgaben von 171,7 Mrd. Euro vor.² Damit sollen die Ausgaben im Vergleich zum Haushalt 2023 um 5,4 Mrd. Euro (3,3 %) steigen. Die wesentlichen Ausgaben entfallen auf die **Rentenversicherung**, die **Grundsicherung** für Arbeitsuchende und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Sie bilden im Jahr 2024 mit insgesamt 170 Mrd. Euro 99 % der Ausgaben des Einzelplans.

Der Einzelplan 11 wird im Jahr 2024 erneut mehr als ein Drittel des Gesamtetats umfassen und der **größte Etat des Bundeshaushalts** sein. Mit den Aufgabenbereichen des Einzelplans sind erhebliche wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen verbunden. Auch in künftigen Haushaltsjahren wird mit steigenden Ausgaben zu rechnen sein.

Vor dem Hintergrund verstärkter Konsolidierungsbemühungen im Bundeshaushalt beabsichtigt die Bundesregierung, die Eingliederungsverantwortung für bürgergeldbeziehende junge Menschen unter 25 Jahren von den Jobcentern auf die Bundesagentur übergehen zu lassen. Die damit verbundenen Ausgaben sollen künftig aus dem beitragsfinanzierten Haushalt der Bundesagentur getragen werden. Das BMAS geht davon aus, dass der Einzelplan 11 dadurch ab dem Jahr 2025 um jährlich 900 Mio. Euro entlastet wird.³ Die gesetzlichen Festlegungen

¹ Zum Geschäftsbereich des BMAS gehören die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie das Bundesamt für Soziale Sicherung. Zudem sind im Einzelplan 11 die Haushaltsmittel für das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht veranschlagt, über die das BMAS die Dienstaufsicht führt.

² Entwurf des Bundeshaushaltsplans 2024, Stand: Kabinettdruck des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. Juli 2023 – II A 1 – H 1120/22/10015 :004 – 2023/0540781.

³ Entlastung des Verwaltungskostentitels (Kapitel 1101 Titel 636 13) um 600 Mio. Euro jährlich, Entlastung des Eingliederungstitels (Kapitel 1101 Titel 685 11) um 300 Mio. Euro jährlich.

hierzu sollen bereits im Haushaltsfinanzierungsgesetz für den Bundeshaushalt 2024 getroffen werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung des Einzelplans 11.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 11

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

	2022 Soll	2022 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2023 Soll	2024 Entwurf	Änderung zu 2023
	<i>in Mio. Euro</i>					<i>in %</i>
Ausgaben	161 081,0	168 508,1	7 427,1	166 229,4	171 673,5	3,3
darunter:						
• Leistungen an die Rentenversicherung	108 303,7	108 061,4	-242,2	111 865,5	117 240,8	4,8
• Grundsicherung für Arbeitsuchende	40 810,9	42 013,2	1 202,3	43 825,0	43 265,0	-1,3
• Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	8 350,0	8 641,2	291,2	9 050,0	9 500,0	5,0
• Inklusion von Menschen mit Behinderungen	504,9	401,4	-103,5	508,1	503,7	-0,9
• Soziale Entschädigung	470,1	432,6	-37,6	431,0	495,4	14,9
• Ministerium	163,8	147,3	-16,5	174,2	172,8	-0,8
• Darlehen/Zuschuss an die Bundesagentur für Arbeit	1 000,0	423,5	-576,5	-	-	-
Einnahmen	1 763,1	2 295,2	532,1	2 815,7	1 842,1	-34,6
darunter:						
• Erstattungen einigungsbedingter Aufwendungen an die Rentenversicherung	1 662,0	1 661,5	-0,5	1 715,0	1 741,0	1,5
• Rückzahlung des Darlehens aus dem Jahr 2022 durch die Bundesagentur für Arbeit	-	-	-	1 000,0	-	-
Verpflichtungsermächtigungen	7 482,3	3 131,9	-4 350,4	7 380,2	6 930,9	-6,1
	Planstellen/Stellen					<i>in %</i>
Personal	2 997	2 684 ^d	-313	3 028	3 025	-0,1

Erläuterung:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^d Ist-Besetzung zum Stichtag 1. Oktober 2022.

Quelle: Haushaltsrechnung 2022; Haushaltsplan 2023; Haushaltsentwurf 2024.

Dem BMAS und seinem Geschäftsbereich standen im Jahr 2023 insgesamt 3 028 **Planstellen und Stellen** (Stellen) zur Verfügung, im Jahr zuvor waren es 2 997. Neue Stellen sind im Haushaltsentwurf 2024 nicht ausgebracht. Es ist ein Rückgang um drei Stellen geplant.

Mit Abschluss des Haushaltsjahres 2022 waren im Einzelplan 11 übertragbare Mittel von 3,8 Mrd. Euro vorhanden.⁴ Daraus bildete das BMAS für das Jahr 2023 **Ausgabereste** von 3,3 Mrd. Euro. In den Vorjahren bildete es folgende Ausgabereste:

- Haushaltsjahr 2022: 3,5 Mrd. Euro (aus 3,8 Mrd. Euro übertragbaren Mitteln),
- Haushaltsjahr 2021: 2,9 Mrd. Euro (aus 5,8 Mrd. Euro übertragbaren Mitteln).

Die übertragbaren Mittel für das Jahr 2023 entsprechen denen des Vorjahres. Die Höhe der gebildeten Ausgabereste für das Jahr 2023 sank um knapp 6 % auf 3,3 Mrd. Euro.

Im Haushaltsentwurf 2024 sind **Verpflichtungsermächtigungen** von 6,9 Mrd. Euro vorgesehen. Dies sind 6,1 % weniger als im Haushalt 2023 (7,4 Mrd. Euro). Von den im Jahr 2022 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen von 7,5 Mrd. Euro wurden 3,3 Mrd. Euro in Anspruch genommen. Dies entspricht einem Ausnutzungsgrad von 41,9 %.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

2.1 Herausforderungen

Der Einzelplan 11 wird maßgeblich von aktuellen Herausforderungen wie u. a. dem demografischen Wandel, dem Arbeits- und Fachkräftemangel sowie der Fluchtmigration aus der Ukraine und weiteren Krisengebieten bestimmt.

Analysen der Bundesagentur Mitte letzten Jahres zeigen, welcher **Arbeits- und Fachkräftemangel trotz Arbeitslosigkeit** in Deutschland herrscht.⁵ Es fehlt an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern, die die Arbeitskräftenachfrage auffangen könnten. Mehr als die Hälfte der arbeitslosen Menschen in Deutschland hatte keine berufsfachliche Qualifikation, die den Anforderungen der meisten Stellengesuche genügt. Während für eine Helfertätigkeit rein rechnerisch rund sechs Arbeitslose infrage kommen, liegt die Relation bei qualifizierten Fachkräften bei etwas über eins zu eins. Zwar nimmt die Zahl der gemeldeten Arbeitsstellen infolge der schwachen Konjunktur ab, jedoch bleibt sie auf einem vergleichsweise hohen Niveau.⁶ Fachkräfteengpässe, z. B. in Berufen der Gesundheit und Pflege, in der IT-Branche und im handwerklichen Bereich, werden durch den demografischen Wandel verstärkt.

⁴ Vgl. Bericht des Bundesministeriums der Finanzen über die Höhe der aus dem Haushaltsjahr 2022 übertragbaren Mittel vom 1. Juni 2023 – II A 2 – 1218/22/10003 :003 – 2023/0388242 (Haushaltsausschussdrucksache 20-3808).

⁵ Vgl. Statistik der Bundesagentur, Berichte: Arbeitsmarkt kompakt – Arbeits- und Fachkräftemangel trotz Arbeitslosigkeit, Nürnberg, August 2022.

⁶ 769 000 gemeldete Arbeitsstellen im Juni 2023 im Vergleich zu 877 000 gemeldete Arbeitsstellen im Juni 2022 (vgl. Statistiken der Bundesagentur für Arbeit, Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt – Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt, Nürnberg, Juni 2022 und 2023).

Die Bundesregierung hat verschiedene Maßnahmen eingeleitet, um dem Fachkräftemangel zu begegnen. So will sie mit dem **Fachkräfteeinwanderungsgesetz** erreichen, dass Fachkräfte aus Drittstaaten schneller und unbürokratischer nach Deutschland kommen können. Hierzu sollen bestehende Gehaltsschwellen für Regel- und Engpassberufe abgesenkt werden. Geplant ist zudem eine Chancenkarte für Personen mit einem ausländischen, mindestens zweijährigen Berufs- oder Hochschulabschluss. Die Chancenkarte soll auf einem Punktesystem basieren.⁷ Mit dem sogenannten **Aus- und Weiterbildungsgesetz** will die Bundesregierung inländische Potenziale zur Fachkräftesicherung heben. So werden Möglichkeiten der Weiterbildungsförderung erweitert und ein Qualifizierungsgeld eingeführt. Letzteres soll gezahlt werden, wenn einem Großteil der Belegschaft infolge der sich ändernden Arbeitswelt der Verlust des Arbeitsplatzes droht. Jungen Menschen ohne Berufsabschluss soll der Zugang zu einer vollqualifizierenden, möglichst betrieblichen Berufsausbildung ermöglicht werden (Ausbildungsgarantie). Nach der Gesetzesbegründung soll die Ausbildungsgarantie zu Mehrausgaben in Höhe von 31 Mio. Euro im Einzelplan 11 im Jahr 2024 führen, die bis zum Jahr 2026 auf rund 190 Mio. Euro jährlich ansteigen.⁸ Aus den haushaltsbegründenden Unterlagen ging nicht hervor, inwieweit diese Ausgaben bereits im Haushaltsentwurf für das Jahr 2024 berücksichtigt sind.

Infolge des **Kriegs in der Ukraine** hat sich seit Kriegsbeginn von Februar 2022 bis Juli 2023 die Bevölkerung mit ukrainischer Staatsangehörigkeit in Deutschland um über eine Million auf knapp 1,2 Millionen Menschen erhöht. Der überwiegende Teil der Schutzsuchenden sind Frauen und Kinder. Bis Mai 2023 konnten 186 500 Menschen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit eine Beschäftigung aufnehmen (zu 65 400 im Februar 2022). Davon waren 148 500 Menschen sozialversicherungspflichtig und 38 000 Menschen geringfügig beschäftigt.⁹ Um 696 000 ist die Zahl derjenigen gestiegen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten (Stand: August 2023).¹⁰ Seit Ende des Sommers 2022 nehmen ukrainische Staatsangehörige vermehrt an Integrationskursen teil.¹¹

Nach den von der Bundesregierung am 28. August 2023 bekanntgegebenen Plänen¹² soll die neue **Kindergrundsicherung** ab dem Jahr 2025 realisiert und organisatorisch bei der Bundesagentur angesiedelt werden. Die Kindergrundsicherung soll Leistungen zusammenführen und neben dem Kindergeld z. B. auch die Regelbedarfe der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Leistungen der Bildung und Teilhabe umfassen. Da die Kindergrundsicherung damit auch Leistungen umfasst, für die bisher die Jobcenter zuständig waren, werden diese einen (weiteren) Teil ihrer Aufgaben verlieren. Die Auswirkungen auf den Einzelplan 11 sind noch nicht abschätzbar.

⁷ Vgl. Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, Bundestagsdrucksache 20/6500 vom 24. April 2023 (Fachkräfteeinwanderungsgesetz); Fachkräftestrategie der Bundesregierung mit Stand vom Oktober 2022.

⁸ Bundestagsdrucksache 20/6518.

⁹ Bundesagentur, „Beschäftigte aus der Ukraine (Monatszahlen) – (Hochrechnung)“, Stand: August 2023.

¹⁰ Bundesagentur, „Berichterstattung zu den Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den deutschen Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende“, Stand: August 2023.

¹¹ Statistik der Bundesagentur, Berichte: Arbeitsmarkt kompakt – „Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende“, Nürnberg, Juni 2023.

¹² Regierungspressekonferenz vom 21. August 2023.

Eine besondere Herausforderung stellte zudem seit Frühjahr 2020 die **Corona-Pandemie** dar. Das BMAS und die Bundesagentur nutzten insbesondere das Instrument des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes, um die Folgen von Arbeitsausfällen abzumildern. Sie sollten ihre Erfahrungen im Sinne einer umfassenden Evaluierung gezielt und baldmöglichst auswerten, um daraus Schlussfolgerungen für die Entwicklung eines Kriseninstrumentariums abzuleiten. Der Bundesrechnungshof verweist auf seinen gesonderten Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss), in dem er die aus seinen Prüfungserfahrungen zu ziehenden Schlussfolgerungen zusammenfasst.¹³ In einem weiteren Bericht wird er auch zu anderen Kriseninstrumenten des BMAS seine Erkenntnisse zur Verfügung stellen.

2.2 Ausgabenentwicklung

Ausgabenschwerpunkt im Einzelplan 11 sind die sozialen Sicherungssysteme. 99 % der Ausgaben entfallen auf die Rentenversicherung, die Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Die Leistungen an die **Rentenversicherung** sollen nach dem Haushaltsentwurf im Jahr 2024 auf 117,2 Mrd. Euro steigen. Im Jahr 2023 waren dafür 111,9 Mrd. Euro veranschlagt. Im Jahr 2022 beliefen sich die Ausgaben auf 108,3 Mrd. Euro. Die Steigerung der Ausgabeansätze ist im Wesentlichen auf die folgenden drei Gründe zurückzuführen: Den gesetzlich festgelegten Fortschreibungsmechanismus der Bundeszuschüsse an die allgemeine Rentenversicherung, die Beitragszahlungen des Bundes für Kindererziehungszeiten und die diskretionären Erhöhungen des allgemeinen Bundeszuschusses im Zuge der Leistungsausweitungen seit dem Jahr 2014. So hat der Gesetzgeber im Jahr 2021 für langfristig Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen eine Grundrente eingeführt. Diese soll vollständig durch einen höheren allgemeinen Bundeszuschuss finanziert werden. Im Jahr 2021 waren dafür 1,4 Mrd. Euro veranschlagt. Diese Erhöhung wird in den Folgejahren wie der allgemeine Bundeszuschuss fortgeschrieben.

Die Ausgaben für die **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** sollen im Jahr 2024 um 4,4 % auf 9,5 Mrd. Euro ansteigen. Bis zum Jahr 2027 sollen sie sich stufenweise bis auf 10,9 Mrd. Euro erhöhen.

Die Ausgaben für die **Grundsicherung für Arbeitsuchende** sollen von 43,8 im Jahr 2023 auf 43,3 Mrd. Euro im Jahr 2024 zurückgehen. Im Vergleich hierzu beliefen sich die Ausgaben im Jahr 2022 auf 42 Mrd. Euro. Dies waren 1,2 Mrd. Euro mehr als im Haushalt veranschlagt. Die Ausgaben für die Sicherung des Lebensunterhalts (Bürgergeld) sollen von 24,3 Mrd. Euro im Jahr 2024 bis zum Jahr 2027 auf 26,5 Mrd. Euro steigen. Sinken sollen sowohl die Ausgaben für die Eingliederungsleistungen als auch für die Verwaltung ab dem Jahr 2025. Das BMAS

¹³ Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss „Konjunkturelles Kurzarbeitergeld in der Covid-19-Pandemie – Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung des Kriseninstrumentariums“ vom 26. Juni 2023 – VI 4 - 0001485, Haushaltsausschussdrucksache 20(8)3896.

will die Absenkung u. a. dadurch realisieren, dass es ab dem Jahr 2025 die Eingliederung bürgergeldbeziehender junger Menschen unter 25 Jahren auf die Bundesagentur verlagert. Der Bundesrechnungshof beabsichtigt, die Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) des Haushaltsausschusses zu möglichen Auswirkungen dieses Vorhabens kurzfristig zu beraten.

Für die **Soziale Entschädigung** sind nach dem Haushaltsentwurf 2024 Ausgaben von 495,4 Mio. Euro vorgesehen. Dies sind 64,5 Mio. Euro mehr als im Haushaltsjahr 2023. Zum 1. Januar 2024 treten alle Regelungen im Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) in Kraft. Im SGB XIV werden die bisherigen verschiedenen Vorschriften zusammengefasst und Leistungen verbessert. Zugleich wird die Bundesstelle für Soziale Entschädigung beim Bundesamt für Soziale Sicherung eingerichtet werden.

Für die **Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen** sieht der Haushaltsentwurf 2024 Haushaltsmittel von insgesamt 503,7 Mio. Euro vor. Dies ist im Vergleich zum Haushalt 2023 (508,1 Mio. Euro) ein Rückgang um 4,4 Mio. Euro. Von den im Jahr 2022 veranschlagten Haushaltsmitteln (504,9 Mio. Euro) wurden rund 20 % nicht verausgabt.

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Rentenversicherung

Das Kapitel 1102 umfasst in der Titelgruppe 01 im Jahr 2024 ein Finanzvolumen von 117,2 Mrd. Euro, die als Leistungen an die Rentenversicherung gezahlt werden.

Zur gesetzlichen Rentenversicherung gehören die allgemeine und die knappschaftliche Rentenversicherung. Zwei Bundesträger und 14 Regionalträger nehmen die Aufgaben der Rentenversicherung eigenverantwortlich wahr. Die Rentenversicherung finanziert sich im Wesentlichen aus **Beiträgen** sowie **Zuschüssen und Erstattungen aus dem Bundeshaushalt** (Leistungen an die Rentenversicherung). Die Beiträge werden jeweils hälftig von den Arbeitnehmenden und den Arbeitgebenden getragen. Mit den Bundeszuschüssen gewährleistet der Bund die dauerhafte Funktions- und Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung, auch unter sich verändernden wirtschaftlichen und demografischen Bedingungen. Außerdem beteiligt er sich mit den Bundeszuschüssen an den sogenannten versicherungsfremden Leistungen. Im umlagefinanzierten System der Rentenversicherung decken die Einnahmen eines Kalenderjahres die Ausgaben desselben Kalenderjahres.

Von den insgesamt 362,9 Mrd. Euro Einnahmen des Jahres 2022 stammten 75,9 % (275,6 Mrd. Euro)¹⁴ aus Rentenversicherungsbeiträgen, überwiegend aus versicherungspflichtiger Beschäftigung. Die Rentenversicherungsträger zahlten im Jahr 2022 Rentenleistungen in Höhe von 322,7 Mrd. Euro aus.

¹⁴ Rechnungsergebnisse der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Der Bund zahlte im Jahr 2022 an die gesetzliche Rentenversicherung 108,1 Mrd. Euro:

- Bundeszuschüsse (81 Mrd. Euro),¹⁵
- zweckgebundene Beiträge und Erstattungen (22 Mrd. Euro),¹⁶
 - beispielsweise die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten (16,8 Mrd. Euro) und
 - Beiträge für behinderte Menschen in Werkstätten, bei anderen Leistungsanbietern und in Inklusionsbetrieben (1,4 Mrd. Euro),
- Ausgleich des Fehlbetrags (Defizitdeckung) in der knappschaftlichen Rentenversicherung (5,2 Mrd. Euro).¹⁷

Die Zahlungen des Bundes fließen in die Haushalte der Rentenversicherungsträger.

Im Jahr 2024 werden sich die Zahlungen des Bundes auf 117,3 Mrd. Euro¹⁸ belaufen. Die Entwicklung der vergangenen Jahre stellt sich wie folgt dar:

¹⁵ Kapitel 1102 Titel 636 81 bis 636 83. Die Bundeszuschüsse an die allgemeine Rentenversicherung bestehen aus dem allgemeinen Bundeszuschuss, dem zusätzlichen Bundeszuschuss und dem Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss.

¹⁶ Kapitel 1102 Titel 636 02 bis 636 07, 636 12, 636 14 sowie 636 84 bis 636 85 und 685 01 und 685 02.

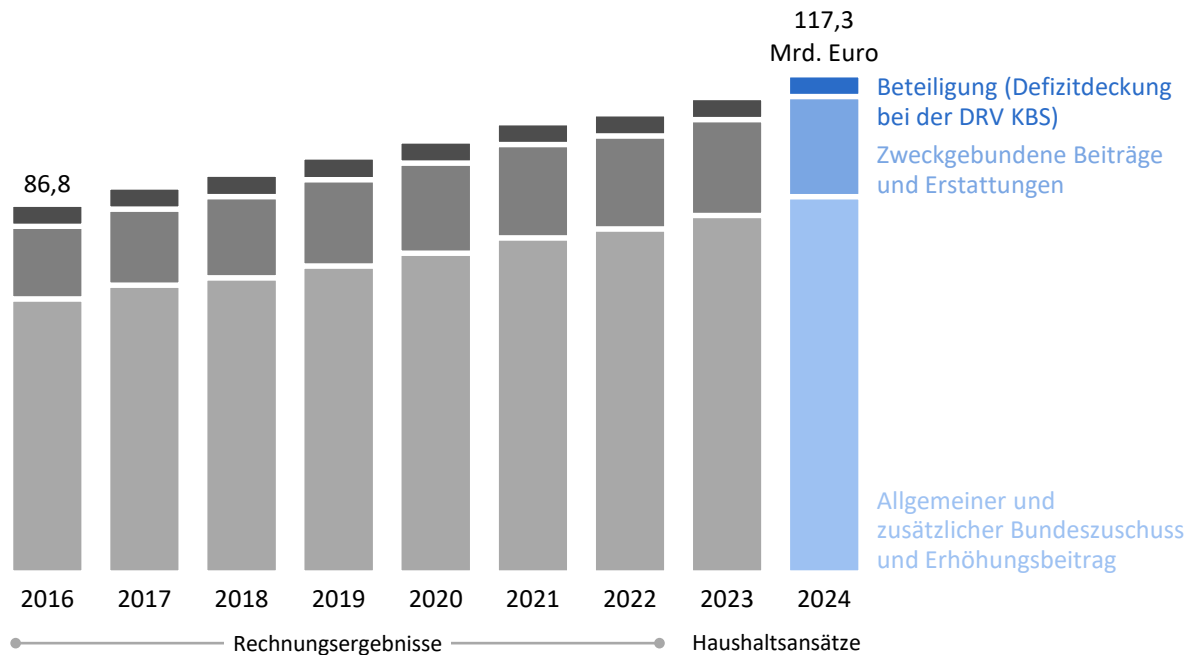
¹⁷ Kapitel 1102 Titel 636 16.

¹⁸ Hier sind auch die außerhalb der Titelgruppe 01 etatisierten Titel 636 02 bis 636 07 sowie 685 01 und 685 02 enthalten, die ebenfalls Leistungen an die Deutsche Rentenversicherungen beinhalten.

Abbildung 1

Nominale Ausgaben des Bundes für die gesetzliche Rentenversicherung steigen weiter an

Seit dem Jahr 2016 bis zum Jahr 2024 erhöhen sich die jährlichen Zahlungen des Bundes an die Haushalte der Träger von 86,8 auf 117,3 Mrd. Euro.



Erläuterung: In den 117,3 Mrd. Euro sind auch die außerhalb der Titelgruppe 01 in Kapitel 1102 etatisierten Titel 636 02 bis 636 07 sowie 685 01 und 685 02 enthalten, die ebenfalls Leistungen an die Deutsche Rentenversicherungen beinhalten.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsrechnung (Rechnungsergebnisse) des Bundes für die Haushaltsjahre 2016 bis 2022; Haushaltsplan 2023; Haushaltsentwurf 2024.

Um den Bundeshaushalt zu entlasten, sehen der aktuelle Haushaltsentwurf und der Finanzplan vor, in den Jahren 2024 bis 2027 den Erhöhungsbetrag des zusätzlichen Bundeszuschusses um 600 Mio. Euro zu mindern. Begründet wird dies mit der guten Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung. Die gesetzlichen Regelungen hierzu sollen im Haushaltsfinanzierungsgesetz folgen.

3.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Haushaltsmittel für die Erstattungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind in Kapitel 1102 Titel 632 01 veranschlagt. Laut Haushaltsentwurf sollen die Ausgaben für das Jahr 2024 bei 9,5 Mrd. Euro liegen, 450 Mio. Euro mehr als im Jahr 2023. Im Jahr 2022 wurden 8,6 Mrd. Euro verausgabt, sodass der Haushaltsansatz um rund 291 Mio. Euro überschritten wurde. Der Ansatz der Mittel soll bis zum Jahr 2027 stufenweise bis auf 10,9 Mrd. Euro steigen.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) geregelt. Sie unterstützt Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen bestreiten können. Voraussetzung ist, dass sie die Altersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Die Länder führen die Grundsicherung im Auftrag des Bundes aus. Der Bund erstattet den Ländern die Nettoausgaben vollständig. Das BMAS führt die Bundesaufsicht über die Länder.

Bei der **Wahrnehmung der Bundesaufsicht** ist das BMAS aufgefordert, die folgende Leitlinie anzuwenden: „Leitlinie zur Bundesaufsicht nach Artikel 85 Grundgesetz bei der Ausführung von Geldleistungsgesetzen durch die Länder im Wege der Bundesauftragsverwaltung“. Dazu hat das BMAS im Jahr 2019 ein neues Referat aufgebaut.¹⁹ Die fachliche und gesetzesvorbereitende Tätigkeit im Bereich der Grundsicherung sollte von der Aufsichtstätigkeit entkoppelt werden. In Fortschrittsberichten an den Bundesrechnungshof haben die Bundesministerien über die Umsetzung der Leitlinie zur Bundesaufsicht zu berichten. Einzugehen ist insbesondere auf Hinweise und Empfehlungen für die konkrete Ausgestaltung der Aufsichtstätigkeit, vor allem zu Anzahl, Häufigkeit und Prüfungsschwerpunkten der Stichprobenkontrollen.

In den Fortschrittsberichten zeigt sich, dass das BMAS für die Grundsicherung die Durchführung bundesweiter **anlassunabhängiger Stichprobenkontrollen** etablieren konnte. Das Ergebnis dieser Stichprobenkontrollen nutzt es bei der Erarbeitung von Verwaltungsvorschriften für diesen Rechtskreis. Zudem führt es regelmäßige Unterrichtungsersuchen an die Länder zu den Stichprobenkontrollen durch.

3.3 Grundsicherung für Arbeitsuchende

3.3.1 Überblick

Die derzeit 405 Jobcenter erbringen die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Betrieben werden sie als gemeinsame Einrichtungen von Bundesagentur und Kommunen (301 Jobcenter) oder von den Kommunen allein als zugelassene kommunale Träger (104 Jobcenter). Der Bund finanziert die Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts als Teil des Bürgergeldes.²⁰ Zusammen mit den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit²¹ werden diese aus dem Einzelplan 11 finanziert. Der Bund beteiligt sich höchstens mit 74 % an den bundesweiten Ausgaben für die kommunalen

¹⁹ Seine Bezeichnung lautet: „Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“.

²⁰ Kapitel 1101 Titel 681 12; vor Einführung des Bürgergeldes zum 1. Januar 2023 wurden in diesem Kapitel die Ausgaben für das Arbeitslosengeld II veranschlagt.

²¹ Kapitel 1101 Titel 685 11, das sind die in §§ 16 ff. SGB II genannten Eingliederungsleistungen.

Leistungen für Unterkunft und Heizung.²² Zudem übernimmt er 84,8 % der Verwaltungskosten²³ der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Zum 1. Januar und 1. Juli 2023 traten Teile des **Bürgergeld-Gesetzes**²⁴ mit Änderungen für das SGB II in Kraft. Nach der Gesetzesbegründung sollen dem Bund ab dem Jahr 2024 Mehrausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts von jährlich 3,4 Mrd. Euro entstehen. Für das Jahr 2023 werden geringere Mehrausgaben erwartet, da sich einige zum 1. Juli 2023 in Kraft getretene Regelungen nur auf die Hälfte des Jahres finanziell auswirken werden. Zusätzlich sollen die Mehrausgaben für Eingliederungsleistungen von 139 Mio. Euro im Jahr 2023 und 288 Mio. Euro im Jahr 2024 auf 900 Mio. Euro bis zum Jahr 2026 steigen. Zur Umsetzung der neuen Regelungen liegen noch keine Prüfungserkenntnisse vor.

Der Bundesrechnungshof geht davon aus, dass die **Auswirkungen des Ukraine-Kriegs** im Haushaltsentwurf 2024 noch nicht abschließend berücksichtigt sind. Seit dem 1. Juni 2022 haben aus der Ukraine geflüchtete Hilfebedürftige einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.²⁵ Für die Jahre 2022 und 2023 wurden zusätzlich Mittel im Einzelplan 60 (Allgemeine Finanzverwaltung) für den Einzelplan 11 u. a. zur Finanzierung von Mehrausgaben im SGB II für diese Geflüchteten bereitgestellt.²⁶ Sollte der Ukraine-Krieg länger andauern, können die Ausgaben in der Grundsicherung für Arbeitsuchende weiter steigen.

3.3.2 Ausgaben für Eingliederungsleistungen und deren Entwicklung

Der Haushaltsentwurf 2024 sieht 4,2 Mrd. Euro für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit²⁷ einschließlich der Sonderprogramme des Bundes vor. Entgegen den Annahmen im Gesetzgebungsverfahren zum Bürgergeld (siehe Tz. 3.3.1) sind hierfür im Jahr 2024 insgesamt 200 Mio. Euro weniger als im Jahr 2023 veranschlagt. Im Jahr 2022 gab der Bund rund 4 Mrd. Euro aus, 823 Mio. Euro weniger als veranschlagt (4,8 Mrd. Euro). Eingliederungsleistungen und die Verwaltungskosten für die Grundsicherung für Arbeitsuchende werden in einem **Gesamtbudget** veranschlagt.²⁸ Der Titel für Verwaltungskosten weist seit Jahren eine Unterdeckung auf und wird regelmäßig durch Mittel des Eingliederungstitels verstärkt: Im

²² Kapitel 1101 Titel 632 11.

²³ Kapitel 1101 Titel 636 13.

²⁴ Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328).

²⁵ Bundestagsdrucksache 20/1768, S. 27 f. i. V. m. § 74 SGB II. Die Vorschrift wurde aufgrund des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) in das SGB II eingefügt. Sie trat am 1. Juni 2022 in Kraft.

²⁶ Im Jahr 2022 wurde Kapitel 1101 Titel 636 13 (Verwaltungskosten) mit 100 Mio. Euro und Kapitel 1101 Titel 681 12 (Arbeitslosengeld II) mit 1,1 Mrd. Euro aus Kapitel 6002 Titel 686 55 verstärkt; im laufenden Haushaltsjahr erhielt das BMAS 100 Mio. Euro aus der Globalen Mehrausgabe, Kapitel 6002 Titel 971 12, zur Deckung von Mehrausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

²⁷ Kapitel 1101 Titel 685 11.

²⁸ § 46 Absatz 1 Satz 5 SGB II. Verwaltungskostentitel (Kapitel 1101 Titel 636 13) und Eingliederungstitel (Kapitel 1101 Titel 685 11) sind gegenseitig deckungsfähig.

Jahr 2021 mit 754 Mio. Euro, im Jahr 2022 mit 806 Mio. Euro.²⁹ Trotz der regelmäßigen Unterdeckung sieht der Haushaltsentwurf 2024 für den Verwaltungskostentitel mit 5,1 Mrd. Euro einen um 200 Mio. Euro verringerten Ansatz vor, verglichen mit dem entsprechenden Haushaltsansatz für das Jahr 2023. Da im Eingliederungstitel ebenfalls 200 Mio. Euro weniger veranschlagt sind, ist das Gesamtbudget um 400 Mio. Euro niedriger als im Jahr 2023. Im laufenden Haushaltsjahr erhielt das BMAS 100 Mio. Euro aus der Globalen Mehrausgabe³⁰ zur Deckung der Mehrausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Einer Prüfbitten des Haushaltsausschusses folgend, prüft der Bundesrechnungshof derzeit die bedarfsgerechte Veranschlagung und Verteilung der Mittel für Eingliederungsleistungen.

Der Bund finanziert aus dem Eingliederungstitel auch die **Freie Förderung nach § 16f SGB II**. Die Jobcenter können damit die gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Die Möglichkeit der Projektförderung durch Zuwendungen besteht auch bei der **Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h SGB II**.

Die Jobcenter meldeten dem Bundesrechnungshof in den Jahren 2019 bis 2022 Zuwendungen nach § 16f SGB II von 65,6 Mio. Euro. Weitere 38,4 Mio. Euro meldeten die Jobcenter im gleichen Zeitraum für Zuwendungen nach § 16h SGB II. Zusammen ergibt dies eine Förderungssumme von 104 Mio. Euro und zeigt die finanzielle Bedeutung dieser Instrumente.³¹

Der Koalitionsvertrag sieht für die laufende Legislaturperiode vor, die Freie Förderung nach § 16f SGB II aufzuwerten. Den Jobcentern sollen mehr Gestaltungsspielraum und regionale Verantwortung übertragen werden.

Der Bundesrechnungshof hat seit dem Jahr 2010 die Gewährung von Zuwendungen nach §§ 23, 44 BHO für Freie Förderungen nach § 16f SGB II regelmäßig geprüft. Die Prüfungen zeigten eine **konstant hohe Fehlerquote**.³² Verstöße gegen das Haushalts- und Zuwendungsrecht, gegen die Vorgaben des § 16f SGB II sowie Bearbeitungsmängel waren in allen Verfahrensphasen festzustellen.

Bei der Vielzahl der zuwendungsrechtlichen Förderungen, der festgestellten Fehlerquote und der beabsichtigten Aufwertung der Freien Förderung hält der Bundesrechnungshof ein aktives Handeln des BMAS für dringend geboten. Es muss konsequent Maßnahmen umsetzen, um Verstöße gegen das Haushalts- und Zuwendungsrecht und die damit verbundenen Vermögensschäden für den Bund zu vermeiden. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass sich das BMAS gerade angesichts der beabsichtigten Stärkung der Freien Förderung vertieft

²⁹ Vgl. Haushaltsrechnungen des Bundes für die Haushaltsjahre 2021 und 2022.

³⁰ Kapitel 6002 Titel 971 12.

³¹ Zum Ganzen siehe Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an das BMAS über die Gewährung von Zuwendungen bei Projektförderungen nach § 16f SGB II vom 10. März 2023, VI 3 - 2020 - 0554.

³² Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an das BMAS über die Gewährung von Zuwendungen bei Projektförderungen nach § 16f SGB II vom 10. März 2023, VI 3 - 2020 - 0554.

mit dem Thema befasst und dabei auch seinen Vorschlag berücksichtigt, in einer **zentralen Einheit** die Expertise für Zuwendungen zu bündeln.

3.3.3 Handlungsbedarfe für eine verbesserte Integrationsarbeit

Die Ausgaben für das Bürgergeld³³ umfassen die Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Die Ausgaben dafür beliefen sich im Jahr 2022 auf 22,3 Mrd. Euro.³⁴ Im Jahr 2023 sind dafür 23,8 Mrd. Euro veranschlagt. Der Haushaltsentwurf 2024 sieht 24,3 Mrd. Euro vor.

Wenn mehr erwerbsfähige Leistungsberechtigte³⁵ durch Arbeitsaufnahme ihre Hilfebedürftigkeit verringern oder beseitigen könnten, würden die Ausgaben für das Bürgergeld sinken. Nach der Statistik der Bundesagentur lag die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Dezember 2022 bei 3,8 Millionen. Darunter waren 1,7 Millionen erwerbsfähige Leistungsberechtigte (rund 45 %), die seit mindestens vier Jahren SGB II-Leistungen bezogen.³⁶

Insbesondere bei dieser **Personengruppe mit verfestigtem Leistungsbezug** sieht der Bundesrechnungshof Handlungsbedarf. Er hält gezielte Hilfestellungen durch die Jobcenter für dringend erforderlich.

Der Bundesrechnungshof hat geprüft, wie die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung die o. g. Personengruppe betreuten und welche Strategien sie entwickelten, um sie aus der Hilfebedürftigkeit zu führen.³⁷ Der Bundesrechnungshof hat Mängel festgestellt, sowohl bei der Beratung als auch bei der Förderung und Vermittlung der Personengruppe.

Das BMAS und die Bundesagentur räumten erhebliche **Qualitätsmängel bei der Integrationsarbeit** mit dieser Personengruppe ein. Sie haben Maßnahmen eingeleitet, die dazu beitragen können, die Qualitätsmängel zu reduzieren. Die demografische Entwicklung und der sich verstärkende Arbeitskräfte- und Fachkräftemangel erfordern eine verbesserte Integrationsarbeit mit diesem Personenkreis. Nur dann lassen sich alle verfügbaren Potenziale nutzen. Der Bundesrechnungshof wird diesen Punkt weiterverfolgen.

³³ Kapitel 1101 Titel 681 12; Hinweis: Ab dem 1. Januar 2023 ersetzt das Bürgergeld das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld.

³⁴ Die Angaben für das Jahr 2022 betreffen das Arbeitslosengeld II, das auch das Sozialgeld mitumfasst.

³⁵ § 7 Absatz 1 SGB II.

³⁶ Zum Ganzen siehe Bundesagentur, Verweildauern im SGB II (Monatszahlen), Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise, Dezember 2022.

³⁷ Abschließende Mitteilung an das BMAS über die Prüfung der Integration von Personen mit verfestigtem Leistungsbezug bei Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung vom 13. Februar 2023, VI 3 - 2020 - 0551.

3.3.4 Bundesbeteiligung an kommunalen Leistungen

Träger der Leistungen für Unterkunft und Heizung³⁸ und der Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe³⁹ sind grundsätzlich⁴⁰ die Kommunen. Die Kommunen sind dafür verantwortlich, ihre Leistungen rechtmäßig und zweckmäßig zu erbringen.⁴¹ Zugelassene kommunale Träger unterliegen der Aufsicht der zuständigen Landesbehörden.⁴² Bei gemeinsamen Einrichtungen führen die zuständigen Landesbehörden die Aufsicht über die kommunalen Träger, soweit den Trägern ein Weisungsrecht⁴³ gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen zusteht.⁴⁴ Diese Aufsicht ist in einigen Ländern als Rechtsaufsicht, in anderen Ländern als Fachaufsicht ausgestaltet. Die Bundesregierung übt die Aufsicht darüber aus, dass die Länder die Bundesgesetze rechtmäßig ausführen.⁴⁵

3.3.4.1 Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung

Für das Jahr 2024 ist vorgesehen, dass sich der Bund an den Leistungen für Unterkunft und Heizung mit 9,7 Mrd. Euro beteiligt.⁴⁶ Im Jahr 2023 sind 10,4 Mrd. Euro veranschlagt.

Der Bund beteiligt sich höchstens zu 74 % an den Leistungen der Kommunen für **Unterkunft und Heizung**.⁴⁷ Hierzu rechnen die Länder die Ausgaben der Kommunen mit dem BMAS ab. Auf diese Abrechnungen hin gewährt das BMAS die Bundesbeteiligung. Im Jahr 2022 übernahm der Bund 9,7 Mrd. Euro.

Der Bund nahm **fehlerhafte Abrechnungen** seines Anteils weitgehend tatenlos in Kauf. Bei Prüfungen von 32 der 405 kommunalen Träger fielen umfangreiche falsche Abrechnungen auf. Anschließend Korrekturen der Länder verhinderten einen finanziellen Nachteil für den Bund von 9,8 Mio. Euro. Weitere Rückerstattungsansprüche waren bereits verjährt. Das BMAS sieht trotz seiner Finanzierungsverantwortung die Länder in der Pflicht. In einer Bemerkung hat der Bundesrechnungshof das BMAS darauf hingewiesen, dass es im Rahmen seiner Rechtsaufsicht verpflichtet ist, eine rechtmäßige Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung sicherzustellen. Es muss aktiv alle Möglichkeiten nutzen, um Abrechnungsfehler zu reduzieren und rechtswidrige Mehrbelastungen vom Bund abzuwenden. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses hat das BMAS u. a. aufgefordert, die Länder und Kommunen aktiv im Dialog bei einer ordnungsgemäßen Abrechnung

³⁸ Beispielsweise die Leistungen nach § 22 Absatz 1 SGB II.

³⁹ Leistungen nach § 28 SGB II.

⁴⁰ Soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II).

⁴¹ Nach § 44b Absatz 3 Satz 1 SGB II gilt dies auch für die kommunalen Träger, die mit der Bundesagentur eine gemeinsame Einrichtung gebildet haben.

⁴² § 48 Absatz 1 SGB II; die Aufsicht kann als Fach- oder Rechtsaufsicht ausgestaltet sein.

⁴³ § 44b Absatz 3 SGB II.

⁴⁴ § 47 Absatz 2 Satz 1 SGB II.

⁴⁵ Artikel 84 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz.

⁴⁶ Kapitel 1101 Titel 632 11.

⁴⁷ Der Bund beteiligt sich an Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II. Im Jahr 2021 beteiligte sich der Bund mit durchschnittlich 70 % und im Jahr 2022 mit rund 69 %.

der Bundesbeteiligung zu unterstützen.⁴⁸ Das BMAS will dieser Aufforderung vollumfänglich nachkommen.

3.3.4.2 Beteiligung an den Ausgaben für Leistungen für Bildung und Teilhabe

Der Bund finanziert faktisch die kommunalen Leistungen für **Bildung und Teilhabe** in einem komplexen Verfahren, indem er seine Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung erhöht.⁴⁹ Im Jahr 2021 betrug diese 710 Mio. Euro, was einem Anteil von 95 % an den Gesamtausgaben entsprach.⁵⁰ Die Aufgabenwahrnehmung liegt bei den Kommunen, die Kontrolle bei den Ländern oder Kommunen. Der Bund kann nicht unmittelbar steuern und kontrollieren, ob die Jobcenter die Mittel rechtmäßig, zweckentsprechend und wirtschaftlich gewähren. Die geplante Kindergrundsicherung soll auch Teile der Leistungen für Bildung und Teilhabe umfassen. Die konkrete Ausgestaltung ist noch offen.

Der Bundesrechnungshof stellte in zwei Prüfungen fest, dass die Jobcenter Leistungen für Bildung und Teilhabe in hohem Maße fehlerhaft gewährten. Die Fehlerquoten lagen bei **76 und 60 %**.⁵¹ Den Jobcentern waren keine Fehler aufgefallen, da sie die Leistungen nicht in die Fachaufsicht einbezogen. Auch fehlende Weisungen und Vorgaben begünstigten Fehler und eine uneinheitliche Bearbeitung. Es handelt sich hierbei um verfestigte Defizite, die seit vielen Jahren bestehen. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes beeinträchtigen die unterschiedlichen Interessenlagen von Bund, Ländern und Kommunen einen sachgemäßen und wirtschaftlichen Mitteleinsatz. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sollten **Finanzierung, Aufgabenwahrnehmung und Kontrolle für die Leistungen für Bildung und Teilhabe in einer Hand** liegen, also entweder beim Bund oder beim Land. Sollte der Bund die Leistungen weiterhin faktisch finanzieren, sollte er wirksame Kontrollrechte erhalten. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sollte er zurückfordern können. Dies bedingt eine finanzielle Entkopplung von den Leistungen für Unterkunft und Heizung, zumal beide Leistungen keinen inhaltlichen Bezug zueinander haben. Die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen könnten in die geplante Kindergrundsicherung eingebracht werden. Der Bundesrechnungshof behält sich vor, seine Empfehlungen beratend in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

⁴⁸ Bemerkungen 2022 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes – Ergänzungsband, Nummer 28 „Leistungen für Unterkunft und Heizung: BMAS darf nicht hinnehmen, dass Länder und Kommunen Bundesmittel falsch abrechnen“.

⁴⁹ Vgl. § 46 Absatz 8 SGB II, Kapitel 1101 Titel 632 11.

⁵⁰ Die von den Ländern gemeldeten Gesamtausgaben lagen im Jahr 2021 bei 748 Mio. Euro, vgl. Bundestagsdrucksache 20/5942.

⁵¹ Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an das BMAS, „Hohes finanzielles Risiko für den Bund bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe“, Gz.: VI 3 - 0001470.

3.3.5 Servicestelle Jugendberufsagenturen

Nach dem Haushaltsentwurf 2024 sollen die Ausgaben für die Servicestelle Jugendberufsagenturen⁵² um 1,6 Mio. Euro auf 2,2 Mio. Euro steigen. Für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 sind zudem Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt 2,5 Mio. Euro vorgesehen.

Jugendberufsagenturen sind örtliche Kooperationen zwischen den Agenturen für Arbeit, den Jobcentern und den Trägern der Jugendhilfe. Ziel ist es, schwer erreichbare Jugendliche im Übergang von Schule zu Beruf zu begleiten. Das BMAS hat seit dem Jahr 2019 eine Servicestelle eingerichtet, um die insgesamt 358 örtlich eingerichteten Jugendberufsagenturen weiterzuentwickeln. Es will den erhöhten Titelanatz dazu nutzen, um die Servicestelle durch mobile Beratungsteams auszuweiten.

Für die Eingliederung bürgergeldbeziehender junger Menschen unter 25 Jahren sind bislang die Jobcenter verantwortlich. Aus dieser Zuständigkeit leitet sich ihre Einbindung in die Jugendberufsagenturen ab. Zugleich begründet sie die Zuständigkeit des BMAS für die Servicestelle. Wie sich der beabsichtigte **Übergang der Eingliederungsverantwortung** von den Jobcentern auf die Bundesagentur auswirkt, ist offen.

Sollte sich der Gesetzgeber dafür entscheiden, die Eingliederungsverantwortung bürgergeldbeziehender junger Menschen auf die Bundesagentur zu verlagern, hätte der Bund keine Finanzierungsverantwortung mehr für die Eingliederung junger Menschen. Es wäre dann folgerichtig, auch die **Finanzierung der Servicestelle** aus Bundesmitteln zu hinterfragen.

Das BMAS teilt diese Auffassung nicht. Es wendet ein, dass die Jobcenter weiterhin für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zuständig seien. Sie sollten daher weiterhin an den Jugendberufsagenturen beteiligt sein. Zudem liege es im höchsten Bundesinteresse, die Strukturen zu erhalten und auszubauen.

Der Einwand des BMAS kann die bestehenden Zweifel nicht ausräumen. Jugendberufsagenturen dienen primär der beruflichen Eingliederung und nicht der leistungsrechtlichen Beratung. Ein maßgeblicher Beitrag bundesfinanzierter Maßnahmen zu dieser Aufgabe ist nach der Aufgabenverlagerung nicht mehr gegeben. Abgesehen davon würde durch die geplante Kindergrundsicherung auch die leistungsrechtliche Betreuung dieser Personengruppe von den Jobcentern auf die Bundesagentur übergehen. Der bisher aus den fachlichen Aufgaben abgeleitete Ansatzpunkt für die Beteiligung des Bundes an der Arbeit der Jugendberufsagenturen würde aufgrund des Übergangs der Eingliederungsverantwortung entfallen. Dies gilt auch für die Finanzierung der Servicestelle.

⁵² Kapitel 1101 Titel 684 05.

3.4 Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen

3.4.1 Überblick

Die Förderung der Inklusion soll insbesondere die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen ermöglichen.⁵³ Im Wesentlichen sollen gefördert werden: Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr, die soziale Eingliederung von Menschen mit Behinderungen und die Verbesserung ihrer Lebenssituation. Außerdem sind in dem Kapitel die Ausgaben für die „Bundesfachstelle Barrierefreiheit“ und für die „Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik“ veranschlagt. Für die neue **Bundesinitiative Barrierefreiheit** sieht der Haushaltsentwurf 2024 Mittel von 2 Mio. Euro vor.⁵⁴ Im Haushaltsjahr 2023 sind ebenfalls Mittel von 2 Mio. Euro veranschlagt, die zunächst wegen eines noch ausstehenden Konzeptes zur Umsetzung gesperrt waren. Diese Mittel wurden mittlerweile freigegeben.

3.4.2 Billigkeitsleistungen

Die Unterstützung der rund 900 Inklusionsunternehmen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Sozialkaufhäuser und gemeinnützige Sozialunternehmen in Deutschland ist grundsätzlich Aufgabe der Länder. Angesichts der erheblichen **Auswirkungen der Corona-Pandemie** ging jedoch der Bundesgesetzgeber davon aus, dass die Länder die Unterstützung der genannten Unternehmen nicht allein hätten bewältigen können. Aus diesem Grund brachte er im zweiten Nachtragshaushalt 2020 einen neuen Haushaltstitel aus.⁵⁵ Das BMAS entschied, die Förderung in Form von Billigkeitsleistungen gemäß § 53 BHO aus Gründen der staatlichen Fürsorge zu erbringen und erließ eine Billigkeitsrichtlinie.⁵⁶ Diese wurde über die Länder durch die Integrations- und Inklusionsämter abgewickelt. Gegenstand der Billigkeitsleistungen waren Zuschüsse zur Bewältigung oder Minderung von Liquiditätsengpässen infolge der Corona-Pandemie. Diese konnten beantragt werden, wenn in den Monaten September 2020 bis März 2021 die fortlaufenden Einnahmen nicht ausreichten, um die betrieblichen Fixkosten zu decken. Diesen Zeitraum verlängerte das BMAS im März 2021 bis Mai 2021.

Die **Verlängerung** war jedoch nicht notwendig i. S. d. § 6 BHO. Sowohl den ausführenden Integrations- und Inklusionsämtern als auch dem BMAS war im Vorfeld bekannt, dass die

⁵³ Die Ausgaben sind in Kapitel 1105 veranschlagt.

⁵⁴ Kapitel 1105 Titel 684 08.

⁵⁵ Kapitel 1105 Titel 684 07 „Zuschüsse für Einrichtungen der Behindertenhilfe und Inklusionsunternehmen“.

⁵⁶ Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona-Pandemie (Billigkeitsrichtlinie).

Leistungsempfänger mittlerweile über ausreichend andere Mittel verfügten. Auch die Mittelabflüsse blieben deutlich hinter den Erwartungen zurück.

Das BMAS hat die Billigkeitsleistungen keiner **Erfolgskontrolle** nach § 7 BHO unterzogen und plant auch nicht, eine solche noch durchzuführen. Das BMAS begründete dies damit, dass es an quantifizierbaren Zielen fehle. Der Bundesrechnungshof hat die Erwartung geäußert, dass das BMAS bei zukünftigen Programmen quantifizierbare Ziele festlegt und die vorgeschriebenen Erfolgskontrollen durchführt. Nur so kann es die Wirksamkeit der eingesetzten Instrumente bewerten.

3.4.3 Sondervermögen Ausgleichsfonds

Der Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben ist eine zweckgebundene Vermögensmasse; das BMAS verwaltet dieses Sondervermögen gemäß § 161 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Der Ausgleichsfonds finanziert sich aus der **Ausgleichsabgabe**, die Arbeitgebende entrichten müssen, wenn sie weniger als eine vorgeschriebene Anzahl schwerbehinderter Menschen beschäftigen.⁵⁷ Zweck des Ausgleichsfonds ist es, die Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zu fördern. Ab dem Jahr 2024 sollen auch Jugendliche und junge Erwachsene⁵⁸ umfasst sein. Daneben werden Maßnahmen und Einrichtungen⁵⁹ gefördert, die den Interessen mehrerer Länder auf dem Gebiet der Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen dienen.

Bisher werden die **Administrationskosten** des Ausgleichsfonds aus dem Haushalt des BMAS, Kapitel 1105 Titel 684 04 bestritten. Zuletzt waren jährliche Ausgaben von rund 0,6 Mio. Euro veranschlagt. Ab dem Jahr 2024 trägt der Ausgleichsfonds seine Administrationskosten selbst. Dies entlastet Kapitel 1105 Titel 684 04 und wurde beim Mittelansatz für das Haushaltsjahr 2024 bereits berücksichtigt. Nach den Prüfungserkenntnissen des Bundesrechnungshofes ist der Ausgleichsfonds in der Lage, die zusätzlich notwendigen Mittel bereitzustellen.

3.5 Abkehr von zuwendungsrechtlichen Förderungen

Das BMAS setzt seine Fördermaßnahmen grundsätzlich auf Basis des Zuwendungsrechts um. Seit dem Jahr 2020 wirkte das BMAS darauf hin, einige bislang zuwendungsrechtliche Förderungen in gesetzliche Ansprüche umzuwandeln. So hat der Gesetzgeber auf Initiative des BMAS für folgende Beratungsangebote gesetzliche Ansprüche geschaffen:

⁵⁷ § 160 SGB IX.

⁵⁸ Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, da bei ihnen zu-
meist noch keine Schwerbehinderung anerkannt ist.

⁵⁹ Die Förderung von Einrichtungen läuft aus.

- **Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB):**⁶⁰ Zum Jahresbeginn 2023 wurde die bislang zuwendungsrechtliche Förderung in einen gesetzlichen Anspruch umgewandelt.⁶¹ Das BMAS fördert die EUTB mit jährlich 65 Mio. Euro.⁶²
- Beratungsangebot **Faire Mobilität:**⁶³ Die zuwendungsrechtliche Projektförderung wurde ab dem Jahr 2021 in einen gesetzlichen Anspruch von bis zu 4 Mio. Euro jährlich umgewandelt.⁶⁴
- Beratungsangebot **Faire Integration:** Im Zuge des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes möchte die Bundesregierung das Beratungsangebot verstetigen.⁶⁵ Die bislang zuwendungsrechtliche Förderung soll ab dem Jahr 2026 in einen gesetzlichen Zuschuss in Höhe von 5,5 Mio. Euro jährlich umgewandelt werden.⁶⁶

Das Verfahren für die Bewilligung/Gewährung der gesetzlichen Förderungen regelte das BMAS jeweils durch **Rechtsverordnung**. Es begründete seine Finanzierungskompetenz jeweils aus der **Natur der Sache**.

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass eine Finanzierungskompetenz des Bundes aus der Natur der Sache nur im Ausnahmefall vorliegt.⁶⁷ Die wiederholte Heranziehung dieses Ausnahmetatbestandes weckt Zweifel, ob dieser tatsächlich vorliegt. Das BMAS schafft sich mit den Rechtsverordnungen zudem „eigene“ spezielle Fördersysteme. Dazu besteht keine Notwendigkeit. Das Zuwendungsrecht regelt umfassend die Anforderungen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Transparenz und Kontrollmöglichkeiten des Mittelgebers. Es bietet auch die Möglichkeit, auf spezielle Anforderungen der Fördermaterie einzugehen und sachgerechte Lösungen zu verwirklichen. Solche Anforderungen können in den Regelungen einer Verordnung nur unvollständig nachgebildet werden.

Das BMAS hat erwidert, dass über zuwendungsrechtliche Projektförderungen üblicherweise Lösungen für gesellschaftlich relevante Probleme erprobt werden. Es sei folgerichtig, erfolgreich erprobte Lösungen in gesetzliche Leistungen umzuwandeln. Auch bei gesetzlichen Regelungen seien Wirtschaftlichkeit, Transparenz und Kontrollmöglichkeiten zu beachten und umzusetzen.

⁶⁰ Im Rahmen der EUTB werden Menschen mit Behinderung oder drohender Behinderung unentgeltlich darüber beraten, welche Leistungen sie beantragen können.

⁶¹ Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung vom 14. Juni 2021.

⁶² Kapitel 1105 Titel 684 17.

⁶³ „Faire Mobilität“ berät in Deutschland tätige Arbeitskräfte aus der Europäischen Union zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragen.

⁶⁴ § 23a Arbeitnehmer-Entsendegesetz; die Haushaltsmittel sind veranschlagt bei Kapitel 1106 Titel 684 31.

⁶⁵ „Faire Integration“ berät Geflüchtete und Drittstaatsangehörige zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragen.

⁶⁶ Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (Stand: 31. März 2023), Artikel 2 Nummer 19 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet, § 45b Aufenthaltsgesetz (neu).

⁶⁷ Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind hieran hohe Anforderungen zu stellen, insbesondere muss die zu finanzierende Aufgabe einen eindeutigen überregionalen Charakter besitzen und die Ausführung durch den Bund zwingend erfordern; BVerfG, Urteil vom 18. Juli 1967, 2 BvF 3/62, Leitsatz und Randnummern 118, 119 (zitiert nach juris).

Der Bundesrechnungshof hält diesen Einwand nicht für überzeugend. Erfolgreich erprobte Projekte müssen nicht zwangsläufig in einen gesetzlichen Förderanspruch münden. Dies zeigt auch die Förderpraxis in anderen Bereichen. Auch längerfristige Förderziele können grundsätzlich über das Zuwendungsrecht realisiert werden. Es bietet ein umfangreiches Instrumentarium, um die Ziele einer Förderung bestmöglich zu verfolgen, ohne den Haushaltsgesetzgeber dauerhaft zu binden und finanzielle Gestaltungsspielräume weiter einzuengen. Diese sind ohnehin schon durch einen hohen Anteil gesetzlich festgelegter Leistungen im Bundeshaushalt begrenzt. Eine Umwandlung von Projektförderungen in gesetzliche Ansprüche sollte daher die absolute Ausnahme bleiben. Eine Finanzierungskompetenz muss unabhängig von der Ausgestaltung als Zuwendung oder gesetzlicher Anspruch stets zweifelsfrei vorliegen. Für die Heranziehung einer ungeschriebenen Finanzierungskompetenz aus der Natur der Sache sind die Anforderungen sehr hoch.

3.6 Bundesministerium

Für das Bundesministerium sieht der Haushaltsentwurf im Jahr 2024 Ausgaben von 172,8 Mio. Euro vor.⁶⁸ Die veranschlagten Ausgaben sinken im Vergleich zum Jahr 2023 mit 174,2 Mio. Euro um 0,8 %. Im Jahr 2022 beliefen sich die Ist-Ausgaben auf 147,3 Mio. Euro. Dies waren 10,1 % weniger als der Soll-Ansatz (163,8 Mio. Euro).

Das BMAS verfügt aktuell über 1 300 Stellen.⁶⁹ Für das Haushaltsjahr 2024 ist ein Rückgang von drei Planstellen angedacht.

Zum Ende des Haushaltsjahres 2022 waren im BMAS 118 Stellen unbesetzt, dies entspricht einem Anteil von 9,3 %. Im Jahr 2020 betrug der **Anteil unbesetzter Stellen** 4,4 %, ⁷⁰ er hat sich damit bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2022 mehr als **verdoppelt**.

Das BMAS hat den hohen Anteil unbesetzter Stellen mit Besonderheiten des Jahres 2022 erklärt (zunächst vorläufige Haushaltsführung, Einsparverpflichtung nach § 15a Haushaltsgesetz 2022). Der Anteil unbesetzter Stellen sei inzwischen deutlich niedriger.

3.7 Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit **Selbstverwaltung**. Sie ist zuständig für die **Arbeitsförderung** nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). Zudem nimmt sie Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende wahr, wofür sie Finanzmittel des Bundes aus dem Einzelplan 11 erhält.

⁶⁸ Kapitel 1112.

⁶⁹ Bundeshaushalt 2023, Einzelplan 11, Personalhaushalt, Gesamtübersicht Bundesministerium.

⁷⁰ Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss „Stellenmehrung und Stellenschere in der Bundesverwaltung“, 5. Mai 2022, VII 5 - 2021 - 0081.

Der Bund muss die **Zahlungsfähigkeit** der Bundesagentur durch **Liquiditätshilfen** als zinslose Darlehen sichern, wenn die Mittel der Bundesagentur nicht ausreichen, um ihre laufenden Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.⁷¹ Dafür wird regelmäßig im Haushaltsgesetz für das jeweilige Haushaltsjahr ein **Liquiditätsrahmen** festgelegt. Bedingt durch die Corona-Pandemie und die hierdurch bedingte massenhafte Inanspruchnahme des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes war der Ermächtigungsrahmen für diese Liquiditätshilfen erhöht: Im Jahr 2021 auf 25 Mrd. Euro⁷² und in den Jahren 2022 und 2023 auf je 15 Mrd. Euro. Für das Jahr 2024 wird der Liquiditätsrahmen auf 8 Mrd. Euro reduziert.

Darüber hinaus war im Haushalt des Jahres 2022 ein überjähriges Darlehen des Bundes an die Bundesagentur von 1 Mrd. Euro veranschlagt.⁷³ Davon nahm die Bundesagentur 423,5 Mio. Euro in Anspruch. Die Rückzahlung dieses Darlehens ist für das Jahr 2023 vorgesehen.⁷⁴ Nach aktueller Einschätzung der Bundesagentur wird sie ab dem Haushaltsjahr 2023 wieder Überschüsse erwirtschaften.

Auf den Haushalt der Bundesagentur kämen ab dem Jahr 2025 weitere Belastungen von mindestens 1 Mrd. Euro jährlich zu, wenn sie – wie beabsichtigt – aktive Leistungen für büroergeldbeziehende Menschen unter 25 Jahren aus dem SGB III erbringt.⁷⁵ Auf die Bundesagentur werden ohnehin Mehrausgaben durch das Aus- und Weiterbildungsgesetz (im Jahr 2024 mindestens 459 Mio. Euro, die bis zum Jahr 2026 auf 651 Mio. Euro jährlich steigen sollen) und das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (34 Mio. Euro jährlich) zukommen.⁷⁶ Hierdurch wachsen die **zusätzlichen Belastungen** auf **1,7 Mrd. Euro** an.

Nach den bisher bekannten Plänen der Bundesregierung soll die neue Kindergrundsicherung ab dem Jahr 2025 realisiert und organisatorisch bei der Bundesagentur angesiedelt werden. Es ist zu erwarten, dass die Bundesagentur erhebliche Personalmehrbedarfe geltend machen wird.

4 Wesentliche Einnahmen

Für das Haushaltsjahr 2024 sind im Einzelplan 11 Einnahmen von 1,8 Mrd. Euro vorgesehen. Dies sind 34,6 % weniger als im Vorjahr. Für das Haushaltsjahr 2023 waren Einnahmen von 2,8 Mrd. Euro veranschlagt.

⁷¹ § 364 Absatz 1 SGB III.

⁷² Stand: 1. Nachtragshaushalt für das Jahr 2021.

⁷³ Kapitel 1101 Titel 856 22.

⁷⁴ Kapitel 1101 Titel 176 02 des Bundeshaushaltsplans 2023.

⁷⁵ Vgl. Entwurf des Haushaltsfinanzierungsgesetzes (Kabinettsfassung) vom 16. August 2023.

⁷⁶ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung (Weiterbildungsgesetz) vom 24. April 2023, Bundestagsdrucksache 20/6500 und ergänzend hierzu die Haushaltsausschussdrucksache 20/7410; Stellungnahme der Bundesagentur in der Sachverständigenanhörung zu den Referentenentwürfen zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung am 22. Mai 2023.

Der Rückgang der Einnahmen um 1 Mrd. Euro ist darauf zurückzuführen, dass für das Haushaltsjahr 2023 eine Darlehensrückzahlung der Bundesagentur von 1 Mrd. Euro eingeplant ist.

5 Ausblick

Die Gesamtausgaben des Einzelplans 11 werden nach dem Finanzplan 2023 bis 2027 von 166,2 Mrd. Euro im Jahr 2023 um 15 % auf 191,2 Mrd. Euro im Jahr 2027 ansteigen. Die Einnahmen werden von 2,8 Mrd. Euro im Jahr 2023 auf 1,9 Mrd. Euro im Jahr 2027 sinken. Dies liegt im Wesentlichen an der im Jahr 2023 vorgesehenen Darlehensrückzahlung durch die Bundesagentur.

Die Leistungen an die Rentenversicherung stellen weiterhin den größten Ausgabenbereich im Bundeshaushalt dar. Sie werden auch künftig ansteigen, von 117,2 Mrd. Euro im Jahr 2024 auf 134,6 Mrd. Euro im Jahr 2027. Für die im Koalitionsvertrag beschriebenen Reformvorhaben in der gesetzlichen Rentenversicherung wie die Festschreibung des Sicherungsniveaus vor Steuern und die teilweise Kapitaldeckung liegt noch kein Gesetzentwurf vor. Auch die grundlegende Reform der privaten Altersvorsorge ist noch nicht umgesetzt. Die hierfür eingerichtete „Fokusgruppe private Altersvorsorge“ hat jüngst ihren Abschlussbericht vorgelegt.⁷⁷ Dessen Empfehlungen will die Bundesregierung bei ihrem weiteren Vorgehen berücksichtigen. Welche Auswirkungen dies auf den Einzelplan 11 haben wird, bleibt abzuwarten.

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geht die Bundesregierung von steigenden Ausgaben von 9,5 Mrd. Euro im Jahr 2024 bis auf 10,9 Mrd. Euro im Jahr 2027 aus. Die Ansätze für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen von 43,3 Mrd. Euro im Jahr 2024 bis zum Jahr 2027 auf 44,8 Mrd. Euro steigen.

Die geplante Kindergrundsicherung und die Verlagerung der Eingliederungsverantwortung junger Menschen von den Jobcentern auf die Bundesagentur könnten sich ab dem Jahr 2025 auf den Einzelplan 11 auswirken. Durch beide Vorhaben würden sich die Aufgaben der Jobcenter reduzieren und auf die Bundesagentur übergehen. Dies hätte erhebliche Auswirkungen auf die Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Sowohl die Jobcenter als auch die Bundesagentur würde es vor große organisatorische und finanzielle Herausforderungen stellen, deren Auswirkungen noch nicht abgeschätzt werden können.

Die finanzielle Belastung des Bundes nimmt zu, u. a. durch die Herausforderungen am Arbeitsmarkt und die Ausweitung gesetzlicher Leistungen. Ein Beispiel für Letzteres ist das Weiterbildungsgeld, das durch die Bürgergeld-Reform ab dem 1. Juli 2023 eingeführt wurde. Der Bund wird gefordert sein, die zunehmenden Belastungen aufzufangen. Bislang konnte der Bundeshaushalt von einem robusten Arbeitsmarkt profitieren. Die schwache Konjunktur

⁷⁷ Fokusgruppe private Altersvorsorge/Bundesministerium der Finanzen, Abschlussbericht, 18. Juli 2023.

hat sich im Juni erstmals auf die Arbeitslosenzahlen ausgewirkt. Sollte sich diese Entwicklung fortsetzen, werden auf die Steuer- und Beitragszahler Mehrbelastungen zukommen. Es wird sich zeigen, inwieweit es durch die Neuregelungen zur Fachkräfteeinwanderung und Weiterbildungsförderung gelingen wird, den Arbeits- und Fachkräftemangel zu entschärfen und gleichzeitig durch zusätzliche Beitragseinnahmen die Sozialversicherungssysteme zu entlasten. Im Übrigen muss das BMAS seine Aufsichtsmöglichkeiten umfassend nutzen, um die wirtschaftliche Verwendung seiner Mittel sicherzustellen.

Romers

Geck

Beglaubigt: Heyda, Al'n

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.